# VERORDNUNG (EG) Nr. 169/2001 DER KOMMISSION

## vom 26. Januar 2001

## über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 20 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission [3] sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.

(2) Die derzeit von der Interventionsstelle gelagerte Menge Rohreis ist sehr umfangreich und die Lagerzeit sehr lang. Aus diesem Grunde sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von rund 20 000 Tonnen Rohreis auf dem Binnenmarkt aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eröffnet werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 20 000 Tonnen Reis aus ihren Beständen durch.

*Artikel 2*

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 7. Februar 2001 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Juni 2001 aus.

(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Ente Nazionale Risi (ENR),
Piazza Pio XI 1,
I-20123 Mailand
(Tel. (39) 02 885 51 11; Fax (39) 02 86 13 72/86 55 03).

*Artikel 3*

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

*Für die Kommission*
Franz FISCHLER
*Mitglied der Kommission*

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.